

Prof. Dr. Rupert Scholz
Ludwig-Maximilians-Universität München
Institut für Politik und Öffentliches Recht

THÜR. LANDTAG POST
01.07.2022 10:38

16703/2022

Thüringer Landtag
Verfassungsausschuss
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

Themenkomplex "Ministerpräsidentenwahl"

28. Juni 2022

Fünftes Gesetz zur Änderung der Verfassung des Freistaats Thüringen – Reform des Staatsorganisationsrechts (Drucksache 7/1628)

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihre Anfrage vom 19.05.2022 hinsichtlich des Anhörungsverfahrens gemäß § 79 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags übermittle ich Ihnen im Folgenden meine gutachtliche Stellungnahme zu den geplanten Verfassungsänderungen bzw. Verfassungsergänzungen:

1. Gemäß Art. 46 Abs. 2 und Art. 95 Abs. 2 sollen alle Quotierungen entfallen. Diese Neuregelungen sind verfassungsrechtlich zutreffend. Sie entsprechen dem Urteil des Thüringischen Verfassungsgerichtshofs vom 15.06.2022, der mit Recht das seinerzeitige Paritätsgesetz für verfassungswidrig und nichtig erklärt hat. Entsprechende Quotierungsregelungen verletzen die Freiheit der Wahl etc. und sind demgemäß unstatthaft. Die genannten Neuregelungen entsprechen dieser vorgegebenen, auch bundesverfassungsrechtlich definierten Rechtslage.
2. Die Neuregelung des Art. 70 Abs. 3 zur Wahl des Ministerpräsidenten zieht politisch die richtigen Konsequenzen aus der seinerzeitigen Problematik um die Wahl von Thomas Kemmerich im Februar 2020. Mit Recht hat das BVerfG mit seiner Entscheidung vom 15.06.2022 das seinerzeitige Verhalten der Bundeskanzlerin Merkel gerügt und ihr eine Verletzung des Rechts auf Chancengleichheit der Parteien vorgehalten. Insgesamt besteht jedoch nach wie vor ein hohes Maß an verfassungspolitischer Unsicherheit aufgrund der vorgenannten Konstellationen. Der jetzt gemäß Art. 70 Abs. 3 vorgelegte Entwurf einer Neuregelung zur Wahl des Ministerpräsidenten ist in sich schlüssig und in jeder Beziehung verfassungskonform. Eine Landesverfassung kann naturgemäß auf der Grundlage ihrer demokratischen Souveränität Regelungen dieser Art bzw. auch in dieser Richtung treffen. Die vorgeschlagene Neuregelung ist verfassungsmäßig und auch zweckmäßig.
3. Die vorgeschlagene Neuregelung des Art. 82a entwickelt ein ausführliches Verfahren zur unmittelbaren Demokratie (Volkseinwand). Regelungen dieser Art liegen voll in der Regelungshoheit einer Verfassung bzw. – wie hier – einer Landesverfassung. Ob die Regelung in jeder Beziehung

zweckmäßig ist, steht hier nicht zur Beurteilung. Festzuhalten ist aber jedenfalls, dass die genannte Regelung in allen ihren Details das prinzipielle Gesamtverhältnis von unmittelbarer und mittelbarer Demokratie nicht beeinträchtigt bzw. in jeder Hinsicht geeignet ist, auch hier eine sinnvolle Balance herzustellen. Die Regelung des Art. 82a ist nach hiesiger Auffassung eindeutig verfassungsgemäß.

4. Die in Art. 83 Abs. 3 vorgesehene Verpflichtung aller staatlichen Gewalt und zur Verantwortung aller Bürger, verfassungswidrigen Bestrebungen entgegenzutreten, ist unzweifelhaft verfassungsgemäß, soweit es um die entsprechende Verpflichtung aller staatlichen Organe geht. Selbstverständlich sind diese verpflichtet, allen verfassungswidrigen Bestrebungen mit den gebotenen rechtsstaatlichen Mitteln entgegenzutreten. Soweit eine parallele Verantwortung auch der Bürger gemäß Art. 83 Abs. 3 vorgegeben werden soll, bedeutet dies eine Inpflichtnahme der Bürger, die für sich genommen problematisch ist. Dies gilt insbesondere deshalb, weil nicht klargestellt wird, in welcher Weise die Bürger dieser Verantwortung gerecht werden sollen. Aus diesem Grunde ist die Regelung insoweit von allenfalls deklaratorischer Bedeutung. Tatsächlich normative bzw. auch entsprechend realisierbare Bedeutung kommt der Regelung insoweit nicht zu.
5. Die Neuregelung des Art. 93, Abs. 1 ist eindeutig verfassungsgemäß und auch zweckmäßig. Die hier vorgesehene Neuregelung bzw. ergänzende Regelung zur Garantie der kommunalen Selbstverwaltung entspricht in jeder Beziehung der (übergeordneten) Regelung des Art. 28 Abs. 2 GG. Sie entwickelt darüber hinaus ebenso sinnvolle wie verfassungsmäßige Kriterien zur entsprechenden Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung.
6. Die Neuregelungen des Art. 98 und des Art. 99 Abs. 3 betreffen Vorschriften zum Haushaltsrecht. Solche Regelungen liegen eindeutig in der verfassungsrechtlichen Regelungshoheit eines Verfassungsgebers und sind schon insoweit unproblematisch. Diese Regelungen bemühen sich insbesondere darum, das Konnexitätsprinzip zu kräftigen und klarere Regelungen zur Begrenzung von Staatsschulden zu treffen. Alle diese vorgesehenen Maßnahmen bzw. Regelungen sind mit dem Finanzverfassungsrecht des Bundes vereinbar und erscheinen in jeder Hinsicht geeignet, die von ihnen bezweckten Rechtsfolgen auch regelungsmäßig zu gewährleisten. Verfassungsrechtliche Grenzen sind nicht verletzt.

Soweit meine gutachtliche Stellungnahme. Soweit weitere Fragen oder Nachfragen auftreten sollten, bin ich gerne bereit, diese zu beantworten.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Rupert Scholz